

Etwas über
Ehrenkränkungen

mit besonderer Berücksichtigung

der exceptio veri,

der Beleidigung durch

Denunciation und im Amt

nach

gemeinem franz. und preuß. Rechte

von

A. Fahne.

Düsseldorf,
Verlag von J. H. E. Schreiner.

1838.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten title or main heading, possibly "Zur Kenntnis der..."

Handwritten text block, possibly a subtitle or introductory paragraph.

7

Handwritten text block, possibly a section header or start of a paragraph.

Handwritten text block, possibly a paragraph of text.

Handwritten text block, possibly a paragraph of text.

Handwritten text block, possibly a paragraph of text.

1838

I. Thatbestand der Ehrenkränkung und nähere Entwicklung.

Eine Ehrenkränkung bedingt als Vergehen dreierlei zu ihrem Thatbestande:

1. Eine wirklich gekränkte Ehre.
2. Eine Handlung. Aeußerung, welche die Ehre zu beleidigen im Stande ist.
3. Eine Wiederrechtlichkeit bei dem Vornehmen dieser Handlung; wo eins dieser Requisite fehlt, ist das Vergehen nicht vorhanden. Littmann Strafrechts. Bd. 2 § 329 sqq. Klein. p. R. § 219. sqq.

Es ist nun aber

ad 1. nothwendig, daß der Beleidigte Ehre habe, denn Ehrenverletzung ist eine Verletzung der Ehre, eine Entziehung eines Gutes. Niemand kann aber mehr Ehre in Anspruch nehmen, als er hat. Littmann § 344. Er kann also auch über die Ehre, die er hat, nicht verletzt werden. § 328 ibid. Ehre ist das Resultat von Thatfachen, unter deren Voraussetzung die Ehre allein nur besteht. Feuerbach. Lehrbuch des p. R. 1. Ausg. § 271—281.

Wer also schlechthin ehrlose Handlungen begeht, der wird schlechthin ehrlos, wer Handlungen vornimmt, die seine Standeswürde verletzen, der kränkt in so weit seine Standesehre. Dieses ist die übereinstimmende Ansicht aller Gesetzgebungen, sie strafen den ehrlos Handelnden mit Ehrlosigkeit und den, der seine Standeswürde kränkt mit Suspension oder Cassation.

ad 2. Es ist zum Thatbestande der Injurie ferner ein Angriff auf Ehre nothwendig; dieser kann nur in Form einer Handlung auftreten und zwar:

- a. Durch Darstellungen des Beleidigten mit seinen wirklichen Vergehen und Fehler.
- b. Durch Darstellung desselben mit angebichteten Fehlern und Gebrechen.

c. Durch bloßes Beschimpfen, und Herabwürdigen durch Wort und Gebärde, oder um kürzer zu unterscheiden, der Angriff findet entweder dadurch statt, daß man jemanden Thatsachen die die Ehre berühren, imputirt (Diffamatio), oder daß man bloße Worte oder sonstige Zeichen der Verachtung, die keine Thatsachen zum Gegenstand haben, gegen ihn gebraucht (Injurie im engsten Sinne). Die Diffamatio ist ein materielles Vergehen, sie entzieht wirkliche Ehre, die Injurie im engsten Sinne ein bloß formelles, sie verlegt bloß die conventionellen Ansichten von Ehre.

ad 3. Die Möglichkeit, die Ehre zu kränken, wird eine Handlung aber nur dann haben, wenn sie widerrechtlich ist.

Nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere, jus non habet lex. 151. de reg. juris. Qui jure suo utitur, neminem laedit. factum legitimum poena non meretur lex. 6 cod. ad. leg. Jul. de adult (9. 9.).

Nullus videtur dolo facere qui jure suo utitur lex. 55 D. reg. juris. Preuß. Landrecht. Einleitung § 88.

Der mit der Widerrechtlichkeit nach Maaßgabe verbundene Grad der Bosheit ist eigentlich und allein nur das Straffällige dieses Vergehens, während die Handlung (ad 2.) die Widerrechtlichkeit bloß in das Reich der Erscheinungen treten läßt und (ad 1.) bloß die Richtung und Wirkung angedeutet ist. In diesem Sinne hat das allgemeine Landrecht auf dem Fundamente seines Tbl. 1. tit. 6. § 9 ausgesprochenen allgemeinen auch lex. 1 pr. d. 47. 10 (de injur. et fam.) aufgestellten Grundgesetzes die Definition von Ehrenkränkung gebaut; nur widerrechtliche Kränkung hat es strafbar erklärt. Denselben Grundsatz spricht Art. 367 des code penal in fine aus.

II. Animus injuriandi und Praesumption desselben.

Wenn auch jede Widerrechtlichkeit beleidigt, so ist doch noch nicht jede Widerrechtlichkeit im Stande eine Ehrenkränkung zu begründen, sondern es ist nur diejenige Widerrechtlichkeit dazu im Stande, welche ihre Richtung gegen die Ehre nimmt. Nicht der bloße animus nocendi, sondern der animus injuriandi muß vorhanden sein. Ebrecht Tbl. II. Tit. 20. § 539.

(Aliud enim est, laborem injungere, aliud injuriam facere, id ergo erit probandum. lex. 13. § 5. D. de injuriis. *Etsi injuriae causa etc.* lex. 53 pr. D. de furtis. Injuria ex affectu fit. L. 34 D. de O. et A. lex. 41. § 1 D. ad. leg. Aq.) Wenn er vorhanden, dann tritt mit der vollbrachten That die Straffälligkeit in Bezug auf Ehrenfränkung unbedingt ein. Landrecht l. c. § 540. lex. 44 D. de injuriis. 47. 10.

Der animus ist etwas Inneres, er kann nur an der Beschaffenheit der äußern Form und unter Erwägung aller Umstände der Handlung erkannt werden. § 542 des allgemeinen Rechts. l. c.

Es ist nur dann erlaubt ihn zu präsumiren, wenn die Handlung, mit der er verknüpft sein soll, eine widerrechtliche ist, (*praesumitur dolus, quoties aliquid, quod legibus prohibitum sit vel moribus, admittitur*, sagt das römische Recht) und sie in dieser Widerrechtlichkeit eine Richtung gegen die Ehre annimmt lex. 13. § 7. 13 § 7 D. de injuriis.

Liegt aber in dieser gegen die Ehre ihre Richtung nehmenden Widerrechtlichkeit allein nur die Absicht zu fränken, d. h. soll die Behauptung gelten: der Beleidiger habe zwar keine äußere an sich widerrechtliche Handlung begangen, aber in der Richtung seines Willens, in seiner Absicht die Widerrechtlichkeit und die ganze That gelegt, dann ist nicht allein ein Strafgesetz nothwendig, welches diese bloße Absicht bestraft, sondern es muß dann auch selbstredend dem Beschuldigten der animus injuriandi vollständig erwiesen sein; ohne ihn würde ja die Existenz des Vergehens ganz verschwinden, und der Grundsatz Platz greifen: *Qui jure utitur, non videtur injuriae faciendae causa hoc facere*, wie Ulp. lex. 13. § 1. D. d. injuriis sagt.

Diesen Grundsatz erkennen alle Criminalisten an und worauf es hier insbesondere ankommt, auch das Landrecht und der code. Nur wer widerrechtlich einem Andern Verbrechen schuld gibt, ihn verläumdete oder beschimpft, hat die praesumptio des animus injuriandi gegen sich, sagt das erste Gesetzbuch § 543—545 II. 20; denn hat er in seinem Rechte gehandelt, so hat er ihn nicht gegen sich, sondern der animus muß ihm besonders bewiesen werden, distinguirt es weiter in den § 353—595 l. c. Grade dasselbe und fast wörtlich bestimmt der code penal. Art. 367, nur mit dem Unterschiede, daß er den Vorwurf von Verbrechen und die Ver-

läumdungen correctionell, die bloße Beschimpfung aber polizeilich Art. 471 Nr. 11 bestraft.

Ganz der Natur der Sache gemäß unterscheidet das römische und gemeine Recht *lex. 15 § 38 D. de injuriis*, ferner Ulpian indem er sagt: *non omnis, qui verberavit, tenetur, caeterum si quis corrigendi aut emendandi animo, non tenetur*. Also selbst nicht das an sich Kränkende, das Prügeln ist straffällig, sondern nur wenn es *contra bonos mores*, widerrechtlich (und deshalb mit präsumtivem *animus injuriandi*) vorgenommen wird; ist es aber auch über die guten Sitten hinaus geschehen, so muß es dann straflos bleiben, sobald eine gute Absicht z. B. der Wunsch, Zustände zu verbessern zum Grunde liegt.

Es ergibt sich also.

1. widerrechtliche Handlungen beleidigen immer, wenn sie eine Richtung gegen die Ehre nehmen, denn das dritte Requisit, der *animus injuriandi* ist präsumtive mit ihnen verbunden,
2. nur dann beleidigen sie nicht, wenn ihnen der *animus injuriandi* nicht zum Grunde liegt, sondern eine andere gute Absicht, und
3. umgekehrt wird eine an sich rechtmäßige oder doch wenigstens unschuldige Handlung durch die Absicht damit beleidigen zu wollen, was jedoch eines strengen Beweises bedarf, eine beleidigende. Dieser Grundsatz ad 3. gilt aber nicht bei allen Gesetzgebungen, sondern nur bei denen, — die ein ausdrückliches hierauf gerichtetes Gesetz haben. Z. B. das preuss. Landrecht.

Nach dieser Untersuchung fragt es sich nun, in wie fern steht derjenige als ein straffälliger Beleidiger da, der (ad a. oben) einen andern mit seinen wirklichen Vergehen und Fehlern darstellt, und wie weit derjenige, welcher solche andichtet. (ad b.)

III. Exceptio veri.

Es gibt ein Recht und eine Pflicht der Menschen auf Wahrheit; beide sind so unveräußerlich als die Urtheilskraft. Wer in diesem Rechte in Wahrheit beruhende Handlungen, mögen sie auch die Ehre ergreifen, offenbart, wer aus demselben richtige Schlüsse

folgen über denjenigen zieht, der sie beging, der verletzt die Ehre des Handelnden nicht, der Handelnde selbst thut es der sie beging und der zu solchen Resultaten gegen sich Anlaß gab. Feuerbachs peinliches Recht 3te Ausgabe § 275 et. 251. Grollmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft 1te Ausgabe § 337. 338 und 349. Littmann Strafrechtswissenschaft Bd. 2. § 333. Klein peinliches Recht. § 231 und 235. Denn sagt das preuß. Vdrecht. Einleitung § 92: „Aus dem Recht des Einen folgt die Pflicht des Andern zur Leistung oder Duldung dessen, was die Ausübung des Rechtes erfordert.“ Und lex. 18 D. de injuriis: Eum, qui nocentem *infamavit*, non esse bonum, aequum ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire. Clarus 5. sent 10 und Gail 2 obs 99—101 sagen: *infamare possum nocentem etiam non convicientem, si modo diffamatio mea vera sit, multo magis convicientem diffamare possum.* Honor fama que iisdem legibus nituntur bemerkt Julian lex. 5 cod. de injuriis.

Si non convicii concilio te aliquem injuriosum dixisse probare potes, fides veri a calumnia te defendit.

Der Erzählende und Urtheilende ist hier in seinem Rechte, er braucht nur die Wahrheit der Thatsachen beweisen. Mit diesem Beweise fällt der Thatbestand der Injurie weg, der Anhaltspunkt für die *praesumptio animi injuriandi* ist verschwunden und es tritt die Nothwendigkeit ein, durch den vollständigen Beweis des *animus injuriandi*, der dann nur das allein Strafbare sein kann, einen neuen Thatbestand zu begründen. Diese vernünftige Ansicht, welche in jeder Brust widerhallen muß, wird vertreten: Littmann l. c. § 342. Filangieri System der Gesetzgebung Thl. III. Bd. III. Cap. 53. Graevel Commentar zur Preuß. allg. G. D. Bd. 4. § 163 in fine pag. 245.

IV. Exceptio des Irrthums und was sonst die freie Willensmeinung hemmt.

Wer aber Unwahres erzählt, der ist im Unrechte, auf ihn findet der Widerrechtlichkeit wegen die allgemeine Regel Anwendung. Es muß von ihm, wenn anders die übrigen Requisite, insbesondere

eine zur Beleidigung geeignete Andichtung da sind, präsumirt werden, daß er zu beleidigen die Absicht gehabt habe. Indes nicht jede Andichtung kann diesen Erfolg haben, sondern nur diejenige, welche dem Beleidiger als eine Andichtung imputirt werden kann; sie muß *dolo malo* statt haben, denn *quod dolo malo in alterius contumeliam fit, juria est* sagt mit Recht Koch in seinen *institutiones juris criminalis* § 370, *ideo animus injuriandi et in iis exulat, qui ex verisimillinis indiciis alterum accusarunt aut detulerunt* *ibid.* § 371.

Irrthum schließt den *dolus* aus, *non videntur, qui errant, consentire* sagt: *lex. 116 § 2. D. de regulis juris*, aber auch überall wird die Injurie da ausgeschlossen, wo der Irrthum entschuldbar ist. Grävel am a. a. Orte. Wer meinte, daß er Wahrheit spreche, der kann nicht bestraft werden: *Injuriam facere nemo nisi qui sciet, se injuriam facere* sagt: *lex. 3 § 2. D. de inj. injuria enim ex affectu facientis consistit* heißt es: *lex. 3 § 1. ibid. cf. lex. 1 § 8. D. de vent insp.*

Wo daher die Andichtung nicht aus dem Gemüthe des Erzählers hervorgeht, da mangelt das verbrecherische Requisit. Erhard in seinem allgemeinen peinlichen Rechte § 343 beweist demnach den Satz, daß überall, wo Injurien und Beschuldigungen auf Grund der Aussagen Dritter mitgetheilt werden, nur der Dritte, nicht der Mittheiler das Vergehen der Injurie vollbringe. Mathaeus *de criminibus* lib. 47. tit IV. cap. 1 und 4 stimmen diesem bei und auch der große Criminalist Littmann l. c. § 340, nur mit dem Zusatze, daß der Mittheiler seinen Gewährsmann nennen müsse.

Die Injurie mangelt auch da, wo zwar die Beschuldigungen und vorgeworfenen Vergehen die erwiesene Wahrheit nicht für haben, der Beleidigte aber durch die Verhältnisse, in welchen er sich bewegte, die gerechte Vermuthung gegen sich aufgerufen hat, daß er der Vergehen nicht allein fähig, sondern auch höchst verdächtig sei. *lex. 1 § 8. D. de insp: ventri* (25. 4.) *si omnes vel plures renunciaverint praegnantem non esse, an mulier possit injuriarum experiri ex hac causa? Et magis puto agere eam injuriarum posse, sic tamen, si injuriae faciendae causa id maritus desideravit; caeterum si non injuriae faciendae animo, sed quia juste credidit vel nimio voto liberorum suscipiendorum ductus est, vel ipsa eum illexerat ut crederet,*

quod constante matrimonio hoc fingebat, aequissimum erit ignosci marito.

V. Formelle Ehrenkränkung.

Wenn jemand auch materiell im Rechte sich befindet, so kann er doch formell sündigen. In diesem Falle aber liegt der Thatbestand des Verbrechens bloß in der Form. Indesß nicht jeder, der die Materie verfolgt, aber dabei gegen die Form verstößt, soll straffällig sein, sondern nur derjenige, welcher sie in verbrecherischer Absicht mißbraucht. Wer bloß um Rechte zu thun handelte, der hat für die verletzte Form Verzeihung. Auch hier greift die allgemeine Regel wieder Platz. Daher heißt es: *Jure mariti adulterii accusare volenti, sexaginta dies utiles componantur, quibus in publico ejus facultas fueris, apud quem reus vel rea postulari postet. Et cum praeterierint dies este utiles, maritus quoque jure extranii agere potest. Et qui confidit accusationi calumniae notam timere non debet, nam ad probationem sceleris divi Parentes mei quaestionem de mancipiis eodem modo haberi premiserunt, quasi jure mariti ageretur. Lex. 6. cod. ad legem Juliam de adult. 9. 9.* Und auch sonst gilt von der formellen Widerrechtlichkeit alles, was vorher von der materiellen gesagt ist. Sie muß eine *causa infamandi* in sich tragen, also nicht eine bloß unrechte, sondern nach dem Grundsatz: *nulla poena sine lege*, eine verbotene, gegen die Ehre gerichtete Form sein, wenn sie als solche dastehen soll, mit welcher der *animus injuriandi* präsumtive verbunden gedacht werden darf. Jeder, der hier in seinem, wenn auch nicht vollkommen begründeten Rechte handelt, kann nur die Präsumtion der Rechtlichkeit für sich haben, und soll er Verbrecher resp. Injurant werden, so muß ihm ebenso wie oben gezeigt, der *animus injuriandi*, welcher dann ja das allein an ihm nur straffällige ist, erwiesen werden, conf. die oben angeführten Gesetzesstellen. Die *Exceptio veri* ist bei allen formellen Ehrenkränkungen schon der Natur nach ausgeschlossen. Welche Formen nun jene Widerrechtlichkeit mit der der präsumtive *animus injuriandi* verbunden ist, an sich tragen, das ist in den verschiedenen Gesetzen verschiedenbestimmt. Diejenige Theorie des Criminalrechts und des Criminalprocesses, welche den einzelnen Gesetzgebungen

zum Grunde liegt, ist maassgebend gewesen: Das römische Recht ist auf dem Boden der praktischen Vernunft entstanden. Bei dieser Anschauung hat es das materielle Recht nicht unter die formelle Rücksicht beugen wollen; es räumt, wenn sonst nur nicht Straffälliges vorliegt, der Form kein Gewicht ein, es erkennt das Zweifelhafte und Zufällige an dieser, behandelt sie als ein reines Accidens der Materie und ordnet sie der letztern durchaus unter. Es ist ihm daher Grundsatz, daß da, wo der Beleidiger Wahrheit und Recht vertritt, allein nur der animus injuriandi, dessen er denn anderweitig vollständig und nicht bloß präsumtive überführt sein muß, ihn straffällig mache. Nur mit Beschimpfungen, Schandreden, Verläumdungen und dergleichen widerrechtlichen Kränkungen hat es die praesumptio des animus injuriandi verbunden. Dieses ist die einfache Lehre, wie die Natur der Sache sie ergibt, und wie sie in lex. 13 § 1. lex. 15 § 38. lex. 18 D. de injuriis (47. 10.) lex. 5 cod: de injuriis und in den übrigen Gesetzesstellen, so wie bei Tittmann, Filangieri, Graevel und den andern Schriftstellern am angeführten Orte aufgestellt wird.

Der code penal nimmt einen andern Gang. Er kümmert sich gar nicht um den animus injuriandi, sondern bestraft die Handlungen. Er unterscheidet:

Jeder Mensch hat das Recht Wahrheit zu sprechen. Er muß aber, wenn er die Wahrheit unter gewissen Formen veröffentlichen will, auch formell im Rechte sein. Wer demnach an öffentlichen Orten, ein Invidium, sei es in öffentlichen oder authentischen Acten, sie mögen geschrieben oder gedruckt, angeschlagen, verkauft oder vertheilt sein, eines Verbrechens beschuldigt, oder auch nur gehässig dargestellt, der begeht eine formelle Ehrenkränkung; Art. 367 c. p. er kann sich aber von der Strafe befreien, wenn er die Wahrheit durch Urtheil oder authentischen Act auf der Stelle erbringt. In diesem Falle kann er für die eintretende materielle Kränkung der Ehre des Angegriffenen der Angreifer nicht verantwortlich gemacht werden. Das Gesetz nimmt hier zu Gunsten des Letzteren und der Natur der menschlichen Verhältnisse gemäß an, daß der Abscheu vor Unrecht ihn zu der Kränkung vermocht habe. Diese Ausnahme kann bei dem Vorwerfen eines bestimmten Fehlers resp. Gebrechens nicht statt haben. Gegen Fehler und Gebrechen muß der Mensch duldsam sein, wie der

Staat es ist. Wer daher diese über Gebühr verbreitet, an öffentlichen Orten sie vorträgt oder durch Druck oder Schrift ins Publikum bringt, der ist immer, und mag auch die Wahrheit ihm zur Seite stehen straffällig Art. 375. ib. Injurie im engsten Sinne, die immer straffällig sind, d. h. Beschimpfungen und sonstige Ausbrüche niedriger Denkungsweise, ohne daß jemand dazu gereizt wird, rügt auch der code und bestraft sie als formell ungerechte Handlungen Art. 376. 471. ib. Insbesondere nimmt der code penal sich seiner Beamten an; seine Art. 222 seqq. disponiren hier. Beschimpfungen und andere Ausbrüche der Bosheit werden hier hart bestraft, wie fern aber auch hier die exceptio veri, wo sie Platz greifen kann, Anwendung findet, das soll unten, wo die Lehre von der Beleidigung im Amte näher entwickelt wird, gezeigt werden.

Dagegen erkennt der code in allen andern Formen, unter denen eine Kränkung der Ehre möglich ist, keine dem Staatsverbande gefährliche Leidenschaft, sondern im Gegentheile eine rege Neigung für Wahrheit und Recht, die so wenig gefährlich ist, daß sie vielmehr in mancher Beziehung, z. B. in der Form einer Denunciation garantirt ist. Nur wer eine schriftliche Denunciation an Justiz- und Polizei-Beamten einreicht, die statt Wahrheit Lüge — offenbare, durch Urtheil erkannte Lüge, nicht bloße Unwahrheiten — enthält, ist straffällig. Art. 373. c. p.

Das allgemeine Landrecht dagegen ist Sitten und Gewohnheiten entsprossen, denen formelle Ehre und formeller Anstand besonders heilig ist: die kalte, reflectirende Natur des Nordens ist nicht so leicht veranlaßt der Materie ein ausschließliches Recht über sich einzuräumen, als das heiße Blut des Südens, dort wird der Anblick des Unrechtes nicht so schnell das Gefühl reizen, die Schranken des Anstandes zu durchbrechen, als hier; und hier wird die Verletzung der Form zwar schneller empfunden, aber auch schneller vergessen sein als dort, wo die Form so viel Wesenheit bekommen hat.

Mit diesem Auge hat das Gesetzbuch die Ehre aufgefaßt, und sich für jede Verletzung derselben, selbst durch den bloßen Willen, höchst empfänglich gezeigt. Es steht daher auch der Grundsatz, — im französischen Rechte gilt er nur für die Amtsehre — oben an: die Ehre ist nur durch den Staat da, sie kann auch nur durch den Staat mittelst Urtheil und Recht gekränkt werden. Jede

andere Form ist reprobirt und verdächtigt, jede Beschimpfung, jede Kränkung, jede Unwahrheit ist daher straffällig, und nur da sollen ausnahmsweise die in Wahrheit begründeten Beschuldigungen den animus injuriandi nicht im Gefolge haben, wo Jemand sie zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte in gerichtlichen Verhandlungen machen oder sonst Pflichtverletzungen rügen muß, Allg. Gerichtsordnung Th. III. tit. 32, oder wo Richter und fiskalische Bediente durch Ausübung ihres Amtes sie hervorrufen. Wenn Jemand in anderer als dieser rechtmäßigen erlaubten und nach Maßgabe gebotenen Form eine Beleidigung vornimmt, dann soll die Wahrheit der Thatsache die Strafe nur mildern. Zuerst hatte die allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Titel 34. § 11, dem Landrechte entgegen, auch bei dieser reprobirten Form das Recht die Wahrheit zu beweisen und sich dadurch straflos zu machen zugelassen; § 228 der Anhang zur Gerichtsordnung aber hat den Grundsatz wiederhergestellt, der aber, wie gesagt nur bei reprobirten Formen Grundsatz ist.

VI. Denunciation als Ehrenkränkung.

Wie dem auch sei, darin stimmen alle Gesetzgebungen überein, daß es den Staatsbürgern erlaubt, und nach Maßgabe sogar geboten ist, auf denunziatorischem Wege dem Richter Kenntniß von Thatsachen zu geben, welche für das Wohl der Staatsbürger gefährlich, wenn auch für den Beschuldigten kränkend sind. Soweit hat das Recht die individuelle Freiheit nicht gehemmt, daß es dem Menschen untersagt hätte, sein Urtheil unter dem Urtheile des Richters zu subsumiren, und es der Entscheidung der Autoritäten anheim zu geben, ob Bosheit und Laster straffällig sind.

Das römische Recht statuirt schon durch seinen allgemeinen Grundsatz, jeder Mensch darf Wahrheit reden, auch den speciellen, er darf seinem Richter Anzeige von Wahrheiten machen. Es ist eine absolute Unmöglichkeit durch diese Form des Beschuldigens den Beschuldigten anders zu kränken, als wenn der Beschuldiger absichtlich Unwahres denunciirt. Denn spricht er Wahrheit, oder wird er durch einen entschuldbaren Irrthum verführt, etwas für wahr zu halten, und theilt er beides nur demjenigen mit, der befugt ist, Wahrheit und Irrthum zu scheiden, und aus beiden Schlüsse zu ziehen, so hat er der höhern Pflicht das allgemein

Schädliche zu entfernen und unschädlich zu machen, und somit seinen Nächsten zu schützen, genügt, er hat sich bescheiden dem Urtheile der gesetzmäßigen Obrigkeit untergeordnet. Die Folgen aus seiner Denunciation sind nicht Folgen seiner Handlung, sondern Folgen der Handlungen des Denuncirten und Folgen der Rechte des Staates; der Denunciant ist überall nur Werkzeug, mit Recht sagt daher Koch:

Denuncians denunciatum delictum probare non obligatus est und ferner:

Animus injuriandi exultat in iis, qui jus suum persequuntur, et aliquem, ignocentem quidam sed quem nocentem ex verisimillimis rationibus crediderunt, actioni atrociori conveniunt.

Nur wenn der Denunciant die Thatfachen nicht selbst wirken läßt, sondern diese Ausflüsse seines Handelns sind, d. h. wenn er die Thatfachen selbst dichtet, oder durch nicht entschuldbaren Irrthum verleitet, sie für gegründet annahm, und nun dem Richter denuncirte, nur dann allein hat — nicht die Form, sondern — die Handlung als Handlung in ihrer Widerrechtlichkeit den präsumtiven animus injuriandi in ihrem Gefolge. So weit gem. Recht.

Diese Grundsätze sind Grundsätze aller Legislationen. Das französische Recht sanctionirt sie nicht bloß schweigend, indem es sich auf die Bestrafung einzelner Arten von Injurien, wie oben gezeigt, beschränkt, und daher, nach allgemeinen criminalrechtlichen Grundsätzen, die übrigen Formen, unter denen eine materielle Kränkung der Ehre wie z. B. hier bei der Denunciation, möglich ist, nicht gefährlich und nicht straffällig findet, sondern es erkennt sie sogar ausdrücklich an. Art. 30 des cod. d'instruct. crim. Man vergleiche auch *Merlin* repert. mot Denonciation tom. III. pag. 541. *Desquiron* de la preuve par temoins eu matiere crim. pag. 67 gibt nicht bloß jedem Bürger ein Recht zur Denunciation, sondern eben jenes Gesetzbuch und auch der c. penal legen ihm oftmals und dem Beamten insbesondere überall die Pflicht auf, die Kunde von Verbrechen dem Generalprocurator anzuzeigen.

Tout ceux heißt es in der Einleitung zum code penal bei Saillant und Desaint, qui ont connaissance d'un crime sont obligé par leurs qualité de citoyens, par l'interêt qu'ils doivent prendre à la cause de l'ordre, qui est celle

même de leurs repos, d'en donuer avis aux personnes établies pour la veugeance de l'ordre.

Qu'on ne s'y trompe pas, le rôle de denonciateur n'est point un rôle d'ignominie; l'intrêt public exige qu'on bannisse ce préjugé — si les denonciateurs ne prouvent que des mouvemens d'une exacte justice ils meritent la reconnaissance de leurs citoyens et non leur indignation. Le denonciateur n'est donc point odieux en lui même, il ne le devient, qu'autant, qu'en denonçant *il serait calumniateur*, et la loi prononce alors contre lui de peines graves.

Der cod. crim. vom Jahre 1791 Art. 1. titre 6 sagt:

Ce ne seulement des plaintes, que les citoyens sont autorisés à porter devant l'officier de police, il est encore de leur droit et même de leur devoir de denoncer tous les crimes.

Daher sagt auch Delamorte in seinem Manuel du juge d'instruction (Paris 1836 pap. 27):

La denonciation dans tous les cas, où elle n'est pas obligatoire, est toujours autorisée par la loi.

Der Art. 63 des cod. d'instr. redet diesem Satze beziehungsweise ebenfalls das Wort, sowie es vollständig Grolmann a. a. D. § 701 und § 173, Klein l. c. und auch Feuerbach thun.

In diesem Rechte zur Denunciation hat das französische Recht nur eine Gefahr erkannt, nämlich die Möglichkeit, daß der Denuncirte aller Mühe des Richters ungeachtet unschuldig bestraft werden kann. Diese Gefahr hat auch das französische Recht fern zu halten gesucht. Während es sonstige Verläumdungen, wie oben gezeigt, nur formell gefährlich findet, wenn sie nämlich in öffentlicher Versammlung in authentischen Acten ic. (Art. 367) statt hat, straft es die freventliche Denunciation vor Richter und Polizeibeamten auch schon als bloßes materielles Vergehen. Das Gesetz verlangt eine freventliche Denunciation, weil es nicht gute Absichten, wohl aber Bosheit bestraft wissen will; es verlangt eine Denunciation bei Justiz- oder Polizei-Beamten, weil nur diese eine erfolgreiche, wahre, materielle Ehrenverminderung nach seiner oben angedeuteten Ansicht zu bewirken, respective das in casu Straffällige: die durch Urtheil mögliche Gefahr, daß ein Unschuldiger gestraft und damit an seiner Ehre gekränkt werde,

zu realisiren im Stande sind; es verlangt eine schriftliche Denunciation, weil das Gesetz mit Recht annimmt, daß eine jede andere schon die Cognition des protokollirenden Beamten für sich habe, und daß in dieser Specification die Handlung des Denuncianten schon untergegangen sei.

So ist der wahre Sinn des Art. 373 und dieses Gesetz ist nicht bloß deshalb *strictissimae interpretationis*, weil es ein Criminalgesetz ist, sondern auch deshalb, weil es, wie nachgewiesen, ein Ausnahmegesetz von der allgemeinen Regel ist: „Das Urtheil und die Meinung der Staatsbürger ist materiell nie gebunden, formell aber in den Fällen der Art. 222, 367 des *cod. p.* insbesondere aber in dem Falle des Art. 373, wenn die boshafte Absicht vorliegt, durch Mittel, die nach menschlichen Ansichten die untrüglichen sind d. h. durch Urtheil des Richters jemanden bleibend in seinem Rechte zu kränken.“ Eine Folge aus Gefagtem ist, daß der Denunciant nur dann die Injurienklage gegen seinen Denuncianten anstellen darf, wenn er ein absolutorisches Urtheil aufzuweisen im Stande ist, und dieses Urtheil zugleich den *dolus* des Denuncianten ausgesprochen hat. Nur dann erst ist letzterer als Verläumder und somit als strafällig anzusehen. Urtheil des Pariser Cassationshofes vom 25. Oct. 1816. Daher sagt auch ausdrücklich das Urtheil des Cassationshofes vom 30. Aug. 1815: *il faut, qu'il soit jugé, que les imputations consignées dans les denonciations etaient des fausses et que les denoncateurs avaient agi sans bon foi, mechamment et dans le dessin de nuire*, daher entscheidet auch mit Recht das Urtheil vom 12. Juli 1810, daß eine Klage, welche injuriöse Aeußerungen enthält, darum noch nicht strafbar sei, weil der Kläger nicht obsiegt, und stimmt den angeführten Worten Kochs bei. Man vergleiche Carnot sur le *code penal* tom. 4. pag. 145. (ed. de Bruxelles). Daher entscheidet das Cassationsurtheil vom 28. Sept. 1815 Sirey tom. 23 pap. 332 mit voller Consequenz, daß eine dem Minister eingereichte, falsche Denunciation nicht gestraft werden könne.

Das preussische Recht (es wird sich weiter unten fragen, in wie weit es für die Bewohner der Rheinlande maassgebend geworden ist) tritt dem entwickeltesten Grundsatz nicht entgegen. Die Criminalordnung § 111 gibt jedem Menschen das Recht zur Denunciation, § 73 und § 89 der Einleitung macht die Anzeig

sogar jedem Mitgliede des Staates zur Pflicht. Der § 32 Thl. III. tit. 1. der allg. Gerichtsordnung wiederholt dasselbe, und alle diese Gesetzstellen sind vermöge § 92 der Einleitung zum allg. Landrechte eine directe oder indirecte Folgerung aus § 552 Thl. II. Titel 20 und aus dem staatsrechtlichen Grundsatz:

Securitas reipublicae suprema lex esto.

Jede Denunciation ist also immer eine erlaubte und nach Maaßgabe sogar streng gebotene Maaßregel, und niemals eine widerrechtliche; es ist daher unmöglich, daß sie den präsumtiven *animus injuriandi* in ihrem Gefolge habe. Nach gesunden Ansichten, so wie nach allen bestehenden Gesetzgebungen kann ein Denunciant nur bestraft werden, entweder wenn er noch außerdem formell sündigt, indem er mit der bloßen Absicht zu beleidigen, die ihm jedoch dann besonders erwiesen werden muß, denuncirte. (Man vergl. l. 43. D. de injuriis) Oder wenn er mit wissentlicher Unwahrheit, oder in nicht vertretbarem Irrthume denuncirte d. h. als Verläumder dasteht.

Nach dem römischen Rechte ist, wie die oben aufgeführten Stellen überall beweisen, der Verläumder immer straffällig, bis er die Abwesenheit des *animus injuriandi* nachgewiesen hat. Das französische Recht, welches seinen Begriff von straffälliger Verläumdung, wie oben erwiesen, sehr eingeschränkt hat, straft einen verläumderischen Denuncianten sehr hart, aber eben darum auch nur dann, wenn der Art. 373 c. pen. vollständig eintritt. Eine wegen des bloßen *animus injuriandi* straffällige Denunciation ist ihm ebenso unbekannt, als das Beleidigen durch jenen bloßen *animus* an sich.

Ueber die Straffälligkeit einer verläumderischen Denunciation sagt das preuß. Landrecht nichts speciellcs; § 115 der Criminalordnung, § 32 Thl. III. tit. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung sagen zwar, daß frevelhafte Denuncianten zur Untersuchung gezogen werden sollen, aber das Criminalrecht selbst kennt nur das generelle Verbot des § 509. II. 20, welcher auf Theil I. Tit. 6 zurückweist, ohne jedoch eine bestimmte Strafe anzudrohen. Wenn demnach eine Verläumdung nicht vollständig unter den Begriff einer Ehrenkränkung, wie ihn das Landrecht Th. II. Tit. 20. § 538 sqq. aufstellt, fällt, so ist sie nach dem allgemeinen Grundsatz *nulla poena sine lege*, der auch durch das Landrecht weht

cf. Einleitung zu demselben § 14, 22, in dem Auge dieses Gesetzbuches wegen Mangel eines Strafgesetzes strafflos. Man vergl. auch noch § 28 seqq. Tbl. III. Tit. 1. Allg. G. D. § 156 u. 166. Tbl. II. Tit. 20. Allg. Ed.-Rechts.

VII. Beleidigung im Amte.

Die Gesetze haben aus der Kategorie der Injurien einige Arten ausgeschieden und dafür härtere Strafen bestimmt. Für alle diese Arten gilt auch das, was über die Injurien allgemein gesagt ist; die härtere Strafe ist aber immer nur dann anwendbar, wenn der Fall des Gesetzes streng erwiesen werden kann.

Zu diesen besonders hart zu bestrafenden Arten gehören unter andern die Beleidigungen im Amte.

Nicht jede Beleidigung eines Beamten ist eine Beleidigung im Amte, sondern nur diejenigen, welche einem Beamten, während er in seinem Amte fungirt, entweder Angesichts zugefügt sind, oder nicht Angesichts mit Bezug auf sein Amt statt hatten; niemals kann aber eine Beleidigung im Amte möglich gedacht werden, wo der Angriff auf das Amt fehlt. Die Bosheit des Beleidigers, der nicht einmal das achtete, was sonst allgemein heilig ist, oder was der Staat als besonders sacrosanct hervorgehoben hat, ist das, was die besondere Straffälligkeit dieser Injurie bedingt. Der code sowohl als das preuß. Landrecht erkennen diese Grundsätze schon dadurch an, daß ersterer seinen Art. 222 unter den, das öffentliche Wohl berührenden Vergehen einen Platz anweist, und daß letzteres die disponirenden Paragraphen mit den Worten: von den Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat, überschreibt. Hieraus folgt daß die Beleidigungen eines Beamten, der als Privatmann dasteht, oder der den amtlichen Character verliert, hier nicht gemeint sei. Die Untersuchung wann ein Beamter als Privatmann dasteht, ist eine weitläufige; sie setzt eine genaue Kenntniß der amtlichen Stellung voraus. Soviel mag hier gesagt sein, daß die Benennung Beamter, nur demjenigen zukommt, der mit der Ausübung eines Souverainitätsrechtes beauftragt ist, das Weitere muß den Studien der einzelnen Staatsformen und den verschiedenen Gesetzgebungen überlassen bleiben.

Die Frage aber wie weit ein Beamter, der durch Unwürde seinen amtlichen Character verloren hat, im Amte beleidigt werden kann, darf hier eine weitere Berührung in Anspruch nehmen, besonders um die

grundsätzliche Frage: wie fern die Menschen im Staate ein Recht auf Wahrheit haben, näher zu bestimmen.

Nach reinen, Vernunft gemäßen Ansichten, darf, so wie sonst überall, auch den Beamten keine Kränkung zugesügt werden, welche nackte Absicht zu kränken an den Tag legt, oder mit andern Worten: Injurien im engsten Sinne (pag. 2.) sind immer straffällig, sie verdienen daher dem Beamten gegenüber, sobald sie den Character der Schwere an sich nehmen, d. h. ihm im Amte gemacht werden, besondere Strafen.

Wenn aber nicht von solchen Injurien im engsten Sinne die Rede ist, sondern Thatsachen den Gegenstand der Beleidigung ausmachen; so müßte man nach vernunftgemäßen Ansichten annehmen dürfen, daß auch hier, wie in gewöhnlichen Fällen, das Recht der Menschen auf Wahrheit höher stehe, als der Amtscharacter, daß mithin jeder Mann das Recht habe, einem mit Fehlern und Vergehen beladenen Beamten gegenüber, selbst wenn dieser im Amte ist, diese Fehler und Vergehen nicht zu verschweigen. Allein der Staat, mit der Ansicht von seiner unverletzten Würde, mit seiner Ueberzeugung nur durch diese den glücklichen Vermittler zwischen den verschiedenen Interessen seiner Untergebenen machen zu können, hat andern Grundsätzen, wenn auch nicht mit voller Nothwendigkeit, ein Recht eingeräumt, und so haben denn viele Gesetzgebungen, in der Kränkung der Beamten, eine Kränkung der Staatswürde argwöhnend, letztere zu erhalten gesucht, indem sie erstere mit harten Strafen bedrohten, und diese Strafe auch da eintreten ließen, wo die längst geschwundene Integrität des Lebenswandels des gekränkten Beamten eine solche Strafe nicht rechtfertigen kann. Diejenigen, welche diesem Prinzipie huldigen, sprechen damit aus, daß man auch in dem unwürdigen Beamten, die Würde des Staates noch anerkennen und ehren soll. Dieser Grundsatz ist inconsequent und hart, aber eben darum auch da, wo er ausgesprochen ist, strictissime zu interpretiren.

Was nun die hier in Frage stehende französische und preussische Legislation betrifft, so gilt hier folgendes:

Die französische Legislation vor 1819 beruht allein auf Art. 222. seqq. des cod. p. Die hier ausgesprochenen, durch die Praxis ausgearbeiteten Grundsätze hatten, wie auch die Urtheile des Cassationhofes vom 11. Juni 1811 und 26. Nov. 1812 aussprechen, zur Folge, daß auch die Wahrheit der Vorwürfe

(drohende Gebärden und beschimpfende Mienen verdienen nimmer ihre Strafe) die Strafe nicht hemmte; sobald die übrigen Requisite, nämlich eine wahre Beleidigung im Amte vorlagen.

Aber humanere Ansichten, und eine bessere Erkenntniß der Sache haben das Gesetz vom 17. Mai 1819, dem sich später das Gesetz vom 25. März 1822 anschloß, hervorgerufen. Jenes sagt: Art. 20. „Nul ne sera admis à prouver la vérité des faits diffamatoires, si ce n'est dans le cas d'imputation contre des depositaires ou agens de l'autorité, ou contre toutes personnes ayant agi dans un caractère public, de faits relatifs à leurs fonctions. —

La preuve des faits imputés met l'auteur de l'imputation à l'abri de toute peine, sans préjudice des peines prononcées contre toute injurie, qui ne serait pas nécessairement dépendante des mêmes faits.“

und spricht darin eine bewunderungswürdige klare Anschauung aus, die fürwahr als Muster gepriesen werden darf. Ein Beamter soll nicht unter dem Deckmantel seiner Würde, wenn gleich ein Schurke, dennoch ein braver Mann heißen dürfen. Ihn, dieser Würde wegen, in seiner Unwürde zu schützen, wäre lächerlich. Ihm gegenüber hat die Amtswürde keinen Schutz nöthig, sie ist durch sich selbst genug geschützt; sie würde vielmehr nicht mehr geschützt sein und ihren hohen Character verlieren, wenn sie sich zum Schirm des Unrechtes brauchen ließ. — Alles dagegen, was nicht die Absicht rechtfertigt, der Wahrheit und dem Rechte einen Sieg zu schaffen, da wo es sich also nicht um die Entlarvung pflichtvergessener Beamten handelt, wo die Absicht dem böshaften Herzen ein Genüge zu thun, zu Tage liegt, oder mit andern Worten, alles, was nicht die Amtshandlungen factisch berührt, (die gewöhnlichen Verbrechen sollen und können nur auf gewöhnlichem Wege durch Denunciation zur Sprache kommen) und alle Injurien im engsten Sinne, die niemals Entschuldigung verdienen, sollen ihrer Strafe nicht entgehen. Das sind die ebenso schöner als wahren Motive obigen Artikels 20. In diesem Art. 20 liegt zugleich wieder die Anerkennung dessen, was auch vor dem Gesetze, dessen Theil er ist, Rechtens war. Nämlich durch eine Denunciation wird die Amtswürde nicht verletzt, der Denunciant eines Beamten kann nie als ein solcher betrachtet werden, der den Beamten in der Ausübung seines Amtes und bei

Gelegenheit dieser Ausübung kränkt. Als ein Angeklagter soll und darf der Beamte keine Prærogative vor dem gewöhnlichen Staatsbürger haben. Gegen den Denuncianten eines Beamten kann daher allein nur der Art. 373 des cod. p. Anwendung finden. Wie diese Anwendung sein darf, das ist oben weitläufig auseinander gesetzt.

Das preuß. Landrecht sagt schlichtweg im §. 207 bis 208 Theil II. tit. 20: Beleidigungen, wodurch Staatsdiener in und bei Ausübung ihres Amtes beschimpft werden, sollen wegen der verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, noch einmal so hart als sonstige Beleidigungen bestraft werden. Das Gesetz hat hier weder seinen Begriff über das, was Beleidigung ist, noch auch die über Beleidigungen sonst noch gegebenen Regeln beschränkt, sondern alle Beleidigungen unter den übrigen, in Bezug auf diese, gegebenen Regeln mit der höhern Strafe belegt, sobald nur die Ehrfurcht gegen den Staat dabei verletzt ist, und das soll, dem Beamten gegenüber, darin erkannt werden, daß dieser, zur Zeit der That im Amte und mit dessen Ausübung beschäftigt war. NB. Und ist conjunctiv.

Man übersehe übrigens nicht, daß die angeführten Paragraphen nur beschimpfende Beleidigungen verpönnen, d. h. Beleidigungen im engsten Sinne, Handlungen, welche nur der Absicht des Kränkens wegen unternommen werden. In Betreff der Diffamation aber verfügen jene Gesetzesstellen nichts, hier unterscheidet das Preuß. Recht:

1. Den Gegenstand der Diffamation bilden vorgeworfene Amtsvergehen. In diesem Falle kommt der schon angeführte § 32 Thl. III. tit. 1. der allg. Gerichtsordg. zur Anwendung. Dieser bestimmt ganz unzweideutig persönliche, d. h. den amtlichen Character verläugnende, Anschuldigungen gegen Beamte über ihre verletzten Amtspflichten sollen nur nach gehöriger Untersuchung, (also nach freisprechendem Urtheil) straffällig sein. Es kommt also demjenigen, der solche Anschuldigungen erhob, die *exceptio veri* zu statten, fällt er hiermit durch, wird der Beamte frei gesprochen, so ist der Diffamant straffällig. cf. § 156 Thl. II. Tit. 20. A. Ed. Recht.

2. Sind keine amtliche, sondern gemeine Vergehen der Gegenstand der Diffamation, so tritt das ein, was oben von der *exceptio veri* im Allgemeinen gesagt ist.

3. Es darf aber in den Fällen 1 und 2 die Diffamation nicht aus der bloßen Absicht beleidigen zu wollen hervorgegangen sein, sonst wird sie als eine Injurie im engsten Sinne, der *exceptio veri* ungeachtet, straffällig, dieser Fall muß streng erwiesen sein.

4. Er kann im Falle einer Denunziation nicht präsumirt werden. Diese bringt den Beamten immer in die Lage eines gewöhnlichen Staatsbürgers; es gilt daher hier das oben allgemein Gesagte.

Man sieht, es ist fast ganz das System des Art. 20 der loi vom 17. Mai 1819.

VIII. Summarische Angaben, der in den Rheinlanden in Betreff der Injurie geltenden Gesetze.

Bis zum 5. Juli 1819 Gesefz. 1819 pag. 164 galt der code penal als alleinige Entscheidungs-Norm. An diesem Tage erging die Cabinetsorder: daß alle schriftliche Beleidigungen, an die in den Art. 223—237 benannten gerichtet, und unter den dort genannten Umständen verübt mit der dort bedrohten Strafe, und alle, ohne voran gegangenen Reiz, erfolgten schriftlichen Beleidigungen gegen sonst jemand mit der polizeilichen Strafe des Art. 471 und nach Maaßgabe des Art. 474 c. p. belegt werden sollten. So entstand eine neue, reprobirte Form.

Hierauf wurde durch die Cabinetsorder vom 6. März 1821 Gesefz. pag. 30 der Grundsatz ausgesprochen, daß im preuß. Staate nur ein inneres Staatsrecht und damit zugleich die Strafgesetze, welche für die dahin einschlagende Verbrechen gelten, oder (wie die Cabinetsorder vom 25. Oktober 1835 sagt) wodurch die öffentliche Ordnung gestört wird, in der ganzen Monarchie dieselben sein sollten. Diese G.-O. ist ergänzt und deklarirt durch eine zweite vom 2. Augst. 1834 und in Folge beider Gesetze sind folgende neue Vorschriften über Injurien in den Rheinlanden eingeführt:

1. In Betreff der Beleidigungen gegen das Oberhaupt des Staates und dessen Familie die §§ 196 bis 203 Thl. II. Tit. 20 des Allg. RdRechts.

2. In Betreff der Beschimpfungen der ersten Staatsdiener und der übrigen Staatsbeamten, obrigkeitlichen Personen und der Unterbedienten in und bei Ausübung ihres Amtes die §§ 207—209 *ibid.*

3. In Betreff der Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat und das Publicum die §§ 210—213 *ibid.*

Ferner sind, aus denselben Rücksichten durch die Cabinetsordre vom 25. October 1835

4. eingeführt in Betreff der Widersetzung gegen Wachen und Beleidigungen der in Dienst begriffenen Militairs die §§ 646 — 648 *ibid.*

In diesen drei Cabinetsordern ist zugleich festgestellt, daß bei allen jenen (Nr. 1 — 4) bezeichneten Vergehen das Verfahren nach der Criminalordnung vom 11. Dezember 1805 geleitet werden soll. In letzterer Beziehung sind noch folgende spätere Verordnungen ergangen. Es ist

5. in der Cabinetsordre vom 9. Dezember 1834 pag. 182 festgestellt, daß

- a. die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten in Injuriensachen während ihrer Beurlaubung ebenso wie
- b. die nicht im Dienst befindliche Landwehr der Civilgerichtsbarkeit unterworfen und hierbei kein Unterschied sein sollte, ob die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten noch zur Disposition ihrer Truppentheile stehen oder nicht, und daß
- c. in Betreff der Unteroffiziere und Soldaten, welche von der Garnisoncompagnie auf unbestimmte Zeit Urlaub erhalten, die Verordnung vom 21. Febr. 1811, daß ferner
- d. in Betreff der Feststellung der Strafe und der Mittheilung der Erkenntnisse an die betreffenden Militairbehörden die Verordnung vom 22. Febr. 1823 und vom 30. Juli 1832 Platz greifen, daß jedenfalls aber
- e. die Civilgerichte nach Analogie des § 14 des Militairpensionsreglements vom 13. Juli 1825 den Verlust der Gnadengehalte aussprechen sollen, sobald der Bestrafte ein Verbrechen begieng, welches während des Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

6. In der Cabinetsordre vom 25. April 1835, Gesetz. pag. 50 wird die Competenz der Dienst- und Gerichts- Behörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit verübten Ehrenkränkungen festgestellt. Der Beleidigte muß seinen Antrag auf Bestrafung bei der Dienstbehörde des Angeschuldigten nehmen, diese muß dann untersuchen, resp. die Frage entscheiden, ob der Angeschuldigte durch die

denunzirte That seine Amtsbefugniß überschritten hat oder nicht. Entscheidet sie die Frage negative, so findet nur der Refurs an die höhere Dienstbehörde statt; entscheidet sie die Frage affirmative, so hat sie zugleich das Recht die Strafe mit festzustellen,

- a. wenn die Ehrenkränkung sich nicht nach § 216 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung zur fiskalischen Untersuchung eignet, d. h. wenn keine Verwundungen erfolgt und keine Personen, welche durch Geburt und Rang eine besondere Achtung erfordern, gröblich beleidigt sind.
- b. wenn der Beleidigte die Kränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen will.

Außer diesen Fällen tritt die gerichtliche Untersuchung ein.

Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgestellte Strafe für zu gering, so hat er die Wahl bei der höhern Dienstbehörde zu aggraviren, oder auf gerichtliche Untersuchung zu bestehen. Die Wahl des Ersteren schließt das Zweite für immer aus. Bei der Provocation auf gerichtliches Verfahren treffen den Provocanten alle Kosten dieses Verfahrens, sobald keine härtere Strafe erkannt wird. cf. Anh. z. Aug. G.=D. § 238. Später ist

7. durch die Cabinetsordre vom 5. Dezember 1835, Gesefz. pag. 294 der, in Folge der vorher erwähnten Cabinetsordre vom 25. April 1830 eingeführte § 216 der Allg. Gerichtsordnung dahin erklärt, daß auch alle Beamten niedern Ranges das Recht haben eine fiskalische Untersuchung gegen ihren Beleidiger zu beantragen.

8. Durch Cabinetsordre vom 20. Dezember 1834, Gesefz. 1835 pag. 2 ist für die ganze Monarchie das nachgegeben, was vorher (Gesefz vom 28. August 1833, Gesefz. pag. 95) etwas ausge dehnter nur für die Provinzen, in denen die Allg. Gerichtsordnung gilt, Norm war, daß nämlich das gerichtliche Verfahren wegen solcher Beleidigungen, die nicht mit schwerer körperlicher Verletzung verbunden sind, in allen Fällen aufgehoben werden soll, sobald der Beleidigte auf die Bestrafung verzichtet. Dieser Verzicht kann bis zur Vollstreckung der Strafe stattfinden. Desfentliche Behörden oder Beamte, welche bei der Ausübung ihres Amtes, oder in Beziehung auf dasselbe beleidigt sind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde verzichten. Von Klagen oder Denunciationen in allen Injurienfachen ohne Unterschied, in denen Beamte oder Militairs verwickelt sind, soll den

betreffenden vorgesetzten Behörden der Disciplinar-Maafregeln wegen Kenntniß gegeben werden.

Durch die Einführung dieser vorstehenden Gesetze hat sich für die Rheinlande eine, in höchster Instanz noch nicht entschiedene Controverse gebildet. Da nämlich jene neu eingeführten, die Beleidigungen der Beamten betreffenden, Strafgesetze nicht gerade zu eine Strafe dictiren, sondern bestimmen, gegen den Beleidiger soll die Strafe der Injurie verdoppelt, verdreifacht u. werden: so behaupten einige, es müsse die Theorie der Injurien des Preussischen Landrechts stillschweigend miteingeführt gedacht werden, und demnach die Strafe der Injurie nach Preuß. Recht den Maafstab abgeben, andere dagegen verwerfen diese Ansicht, und wollen den code penal zu Grunde gelegt wissen.

Die letzte Ansicht scheint den unbedingten Vorzug zu verdienen denn — abgesehen davon, was sich zu sehr von selbst versteht, als daß es hier eine Ausführung finden konnte: daß es nämlich keine stillschweigend eingeführte Criminalgesetze gibt — wenn man die Sache ins Auge faßt, so war es weder die Art der Widerrechtlichkeit an sich noch der Handlung, sondern die Art der gekränkten Ehre, welche den Gesetzgeber zu der neuen Strafe vermochte. Das Motiv war ein gleiches inneres Staatsrecht, so bezeichnet es die Cabinetsordre vom 6. März 1821 ausdrücklich. Um also in einer Ehrenkränkung die gleichzeitig gekränkte Würde des Staates mitzunehmen, wurde die Modifikation in die Gesetzgebung gemacht.

Bis dahin gab es Aemter, die, obgleich sie im Namen des Staates dessen Rechte wahrnahmen, dennoch im Auge des französischen Gesetzgebers nicht als solche angesehen wurden, die für ihre Amts Ehre einen besondern Schutz zu gewärtigen haben. Ebenso verhielt es sich mit denjenigen Aemtern und Staatswürden, welche seit der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen neu creirt worden sind. Kränkungen der Amts Ehre dieser Beamten und Würden konnten nur nach den für jeden gewöhnlichen französischen Staatsbürger vorgeschriebenen Pönalgesetzen beurtheilt werden. Diesen Unterschied zwischen Staatsbeamten mit und ohne Amts Ehre aufzuheben, und sowohl bei dem einen als bei dem andern die Würde des Staates zu schützen, das ist die Absicht der neuen Gesetzgebung. Bei der Erreichung dieser Absicht konnte und durfte dem Gesetzgeber nur das Volks-

leben vor Augen liegen; das Bewußtsein, welches diesem inne wohnt, konnte und durfte ihm nur Anhaltspunkt sein. Und so ist es auch. An der Achtung für die Würde der Privatpersonen hat der Gesetzgeber die Achtung für die Würde des Staates in dem Beamten dargestellt; an dem Individuellen, welches in dem Ersteren liegt das Abstrakte des Zweiten geheiligt und daher hat er bestimmt: in dem Maaße, wie die Würde des Staates die Würde des Privaten übertrifft, in dem Maaße soll die Strafe der Verletzung der ersteren die Strafe der Verletzung der zweiten überbieten. Das Grundmaaß ist daher, statt verändert zu sein, vielmehr neu anerkannt, die langjährigen Observanzen, die, in bestehenden Gesetzen gewürdigten, Verhältnisse sind nicht umgestoßen, es ist den Staatsbürgern keine Kenntniß unbekannter Sitten und Verhältnisse des Privatlebens fremder Provinzen zugemuthet, kurz es liegt — was ich kaum erwähnen sollte — nichts Gewaltfames, Revolutionaires, sondern die volle Achtung des Volkslebens, aus dem ja allein nur das Recht und die Gesetze hervorgehen, in den Worten: die durch die Injurie an sich verwirkte Strafe soll verdoppelt, verdreifacht werden.

Hiergegen wird das, was die Gegner als das einzige Hauptsächliche anführen, nämlich: Gesetze müssen aus ihrem Geiste erklärt werden, ganz bedeutungslos; dieser Ausspruch ist in seiner cathégorischen Fassung ein vollständiger Gemeinplatz. Allerdings müssen die Gesetze aus ihrem Geiste erfaßt werden, aber dieser Geist liegt in dem Leben, das sie haben, und nicht in der alles tödtenden Gewalt, die man ihnen anthut. Der Gang der rhenischen Gesetze ist hier der Geist, und was in ihnen eine Aufnahme erstrebt ist nur Modification; so ist es auch die Meinung des Gesetzgebers. Staat und Amt sollen sich überall in gleicher Stufe über das Private erheben, das ist der Geist der Modification, sonst soll aber das Bestehende nicht getödtet sein, es soll auch der Bildung des Volkes kein gewaltfames Ziel gesetzt sein, sie soll vielmehr die Grundlage der Modification bleiben, das ist der Geist des Seitherigen. Darum ist bei Einführung der §. 207—210 Th. 2 tit 20 des Allg. L.-Rechts in der Cab. vom 2. August 1834 nicht auf die §§ 538 seqq Th. 2 tit. 20 hinverwiesen, wie noch allen Regeln über Promulgation und Publikation von Gesetzen nothwendig gewesen wäre, und wie der Gesetzgeber, wenn er die letzten §§ hätte zu Gesetze erheben

wollen, nach der Vorschrift zu urtheilen gewiß gethan haben würde, mit der in derselben Cabinetsordre bei den §§ 91—213 auf die §§. 474—498 *ibid* hinverwies, obgleich letztere durch die gleichzeitige Promulgation der §§ 323—508 *ibid* schon Gesetzeskraft erhalten hatten; darum sind viele Gesetze über Beleidigungen, welche der Gesetzgeber, für den Fall, daß die Theorie in der ganzen Monarchie in allen Puncten dieselbe sein sollte, als allgemeine Normen hätte promulgieren müssen, dadurch von der Gültigkeit für die Rheinlande ausgeschlossen, daß sie nur an den Minister der älteren Provinzen gerichtet sind; darum ist der Inhalt der Cabinetsordre vom 28. August 1833, obgleich auch dieser gedachten Theorie nach, als allgemeines Gesetz hätte gelten müssen, dennoch dadurch nicht als solches vom Gesetzgeber anerkannt, daß er denselben, jedoch etwas modificirt, erst später durch ein besonderes Gesetz den Rheinländern zur Norm gab.

Nur soweit das Staatsrecht es bedingt, ist das Preuß. Landrecht maassgebend geworden, eine entgegengesetzte Entscheidung, z. B. wenn man eine, an einen Steuerdiener im Amte verübte Injurie deshalb mit Berücksichtigung der §§ 538 *seqq.* l. c. härter bestrafen wollte, weil der Steuerdiener zufällig zugleich Landwehroffizier ist, und deshalb zu den höheren Ständen gehört, würde Privatverhältnisse mit in die Waage legen und daher nicht bloß die Cabinetsordere vom 6. März 1821 und vom 2. August 1834 sondern auch die §§ 209 *seqq.* Th. 2. tit. 20 verletzen müssen. Sie würde zugleich nicht bloß gegen die verletzte Staatswürde in allen Steuerdienern, welche nicht Offiziere sind, ungerecht sein, sondern auch mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem sie einem solchen Steuerdiener, der zugleich Offizier ist eine doppelte gemeine Ehre zulegen müßte; als im Amt beleidigter Steuerdiener, wäre seine Offizierehre die gemeine Ehre, in allen Fällen aber, wo abgesehen vom Amte ihm eine Beleidigung wiederführe, würde weder der Steuerdiener noch der Offizier zur Sprache kommen können, sondern nur die, zwischen Staatsbürger nicht unterscheidenden französischen Gesetze.

Um noch einer anderen Bemerkung begegnen zu können, mögen die controverse Gesetze wörtlich hier Platz finden § 207 Th. II. tit. 20. Wer einen der ersten Staatsdiener in und bei Ausübung seines Amtes, mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft, gegen den soll die durch die Injurie selbst verwirkte Gefängniß- und Zucht-

haus- oder Festungsstrafe, in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden.

§ 208. Ist die Beleidigung Mitgliedern der Landesjustizcollegien, oder anderen Staatsbedienten und obrigkeitlichen Personen, in oder bei Ausübung ihres Amtes widerfahren: so wird die Dauer der durch die Injurie an sich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert.

§ 209. Eine Verlängerung auf den dritten Theil der Zeit findet statt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte beschimpft werden. *) Eine rein wörtliche Deutung dieser Gesetzesstellen könnte nun zwar die Ansicht möglich werden lassen, die letzteren hätten, weil sie nur von Staatsbedienten, obrigkeitlichen Personen und Unterbedienten sprechen, überall nur die Person im Auge gehabt und müsse deshalb auch die ganze Persönlichkeit des Beamten in Betracht gezogen werden; allein man übersieht bei dieser Ansicht, daß von den Beamten, nur soweit sie im Dienste sind, die Rede ist, daß sie nur in sofern hier berücksichtigt sind, daß sie aber — wenn ich mich so ausdrücken darf — mit der Qualität, welche nicht im Amte ist, unter die Verfügung des § 104 Thl. II. Tit. 10 des Allg. Ld.-R. fallen, und als bloße Bürger den gewöhnlichen civilen Verhältnissen (d. h. für die Rheinlande den Bestimmungen der französischen Gesetzbücher und den seitherigen rheinischen Observanzen) unterworfen sind.

Ebenso wenig argumentirt der Umstand, daß das Gesetz zwischen Staatsbediente ersten und zweiten Rangs und zwischen Unterbediente in Bezug auf das Strafmaaf unterscheidet. So sehr dieses etwas Subjectives anzudeuten scheint, so wenig ist es in der That der Fall.

Aus dem Gesagten folgt daher evident, daß bei den Beleidigungen der Beamten als solche in den Rheinlanden immerhin noch auf die früheren französischen Gesetze zur Bestimmung des Strafmaafes zurückgegangen werden, und demnächst nicht nach Stan-

*) Ueber die Bedeutung des Wortes Beschimpfung vergleiche man: das Handbuch des Criminalrechts von Klein (Verfasser obiger Gesetze); Ueber den Begriff Beamte § 68 Thl. II. Tit. 10 § 19, § 26 ibid. Tit. 11 des Allg. Ld.-Rcht; ferner die Rescripte vom 30ten Januar 1815, 10. Juli 1810. 10. März 1800, 16. Juni 1806, 30. Mai 1815. § 57, 26. Oct. 1820, 6. März 1825.

des Verschiedenheit, sondern nach Verschiedenheit der Beleidigung unterschieden werden muß. 1. Ist die dem Beamten im Amte wiederfahrene Beleidigung eine bloße Beschimpfung ohne Vorwurf eines bestimmten Fehlers, Verbrechens oder Gebrechens, dann tritt die Strafe des Art. 471 Nr. 11 des c. p. unter Berücksichtigung des Art. 474 *ibid* ein, und wird nach Maaßgabe von § 209 *seq.* Thl. 2 tit. 20 des Allg. L.-Rechts erhöht. (Wiefern die Strafe wegfällt, wenn der Beamte, indem er zuerst injurierte, seinen Beleidiger aufreizte, darüber sehe man das Urtheil des Hofes zu Grenoble vom 21. April 1825. J. d. 19. s. 1826. II. S. 10.)

2. Ist die Beleidigung eine qualifizierte, wie sie Art. 367 *seq.* c. p. vorgesehen ist, so müssen die hier dictirten Strafen als Maaßstab genommen, und der neuen Gesetzgebung gemäß erhöht werden. Art. 463 *ibid* hilft mit entscheiden. 3. dagegen sind die Art. 222 *seqq.* *ibid* so weit sie über wörtliche oder thätliche Beschimpfungen sprechen durch die §§ 207—210 des L.-Rechts aufgehoben, soweit sie aber über andere Verbrechen etwas verfügen, bestehen sie noch in voller Kraft. Alles was den Charakter von Widerseßlichkeit an sich trägt, Drohungen mit Waffen, alles Zusammenrottiren gegen Beamte, kurz alles, was mehr als beschimpfende Miene oder Gebärde ist, und im Amt oder bei dessen Ausübung den, in den Artikeln benannten Personen widerfährt, wird nach Art. 222 *seqq.* auch jetzt noch zu rügen sein, und wo diese Gesetzesstellen nicht ausreichen, da greifen die §§ 168 *seqq.* Thl. II. Tit. 20 des Allg. L.-Rechts Platz. Wie im Allgemeinen gilt auch für diese Lehre, daß das Preuß. Landrecht soweit es eingeführt ist, ein bloß subsidiares Recht sei, welches dem allgemeinen Grundsatz unterliegt: Stadtrecht bricht Landrecht.